

Allgemeine Vertragsbedingungen (Notruf)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGBs gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGBs abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend. Soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abzugeben sind (z. B. Abruf der Leistung, Fristsetzung, Kündigung), zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Angebote

- 2.1 Alle Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Kostenvoranschläge, Entwürfe, Pläne und Berechnungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne seine Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterhaltung des Auftrages zurückzugeben.

3. Vertragsabschluss

Der Notruf-Dienstleistungs-Vertrag, sowie weitere Vereinbarungen und jede gewünschte Änderung erhalten durch Schriftform und Gegenbestätigung Rechtsverbindlichkeit.

4. Vorzeitige Vertragslösung

- 4.1 Bei Umzug des Auftraggebers, sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Objekts ist der Auftragnehmer mit einer vorzeitigen Lösung des Vertrages grundsätzlich dann einverstanden, wenn der Geschäfts- oder Rechtsnachfolger des Auftraggebers in den Vertrag eintritt, oder die Übertragung auf ein neues Objekt des Auftraggebers möglich ist.
- 4.2 Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere des Schutzes der Personen des Auftraggebers, abgestellt war.

5. Unmöglichkeit der Erfüllung

In Fällen höherer Gewalt kann die Geschäftsleitung des Auftragnehmers von der Ausführung des Auftrages Abstand nehmen oder die Dienstleistung unter vorheriger Benachrichtigung des Auftraggebers entsprechend umstellen.

6. Beanstandungen

- 6.1 Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstiger Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.
- 6.2 Handelt es sich um erhebliche, den Vertragszweck gefährdende Verstöße, so kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis fristlos lösen, wenn er den Auftragnehmer umgehend schriftlich verständigt und dieser nicht in kürzester Frist, längstens binnen einer Woche, für Abhilfe sorgt.

7. Personal

Für die Erfüllung des Vertrages überträgt der Auftraggeber seine Rechte, insbesondere das Hausrecht, dem Personal des Auftragnehmers.

8. Zahlung des Entgelts

- 8.1 Zahlungen sind rein netto zu leisten.
- 8.2 Das Entgelt ist 14 Tage nach Rechnungseingang an den AN zu entrichten.
- 8.3 Aufrechnung und Zurückhaltung des Entgelts ist nicht zulässig. Bei Zahlungsverzug ruht die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers nebst seiner Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber gemahnt und ihm eine angemessene Nachfrist eingeräumt wurde.

9. Schlüssel

Die zur Alarmverfolgung erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Bewachungspersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet das Bewachungsunternehmen im Rahmen der Ziffer 8.

10. Haftung

10.1 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschadet seiner Haftung aus § 276 Abs. 2 BGB nur für Schäden, die durch eigene grobe Fahrlässigkeit oder durch Fahrlässigkeit sowie Vorsatz, insbesondere strafbare Handlungen, seines Personals etwa entstehen sollten bis zu folgenden Beträgen:

- Pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
inkl. Schäden gemäß Bundesdatenschutzgesetz EUR 5.000.000.-

Im Rahmen der Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gelten folgende Versicherungssummen als vereinbart:

- Für Umwelthaftpflicht-Basisversicherung inklusive Umwelthaftpflicht-Regress EUR 5.000.000.-
 - Für Allmählichkeitsschäden EUR 5.000.000.-
 - Für die Beschädigung oder Vernichtung bewachter Sachen EUR 5.000.000.-
 - Für das Abhandenkommen bewachter Sachen EUR 1.100.000.-
 - Für das Abhandenkommen überlassener Schlüssel/Schließanlage/GHS EUR 1.100.000.-
 - Für Bearbeitungs- beziehungsweise Tätigkeitsschäden EUR 500.000.-
- 10.2 Für andere als die oben aufgeführten Schäden wird nicht gehaftet. Ausgeschlossen von der Haftung sind ferner alle sonstigen Schäden, für die aufgrund der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Haftpflichtversicherungen kein Versicherungsschutz gewährt wird.
- 10.3 Der Haftungsanspruch erlischt, wenn ihn der Auftraggeber nicht innerhalb von drei Tagen schriftlich anzeigt und im Fall der Ablehnung durch den Auftragnehmer oder deren Versicherungsgesellschaft binnen drei Wochen nach Ablehnung gerichtlich geltend macht.

11. Inanspruchnahme der Polizei und Feuerwehr

- 11.1 Schadensersatzansprüche wegen Nichterscheinens, verspäteten Eintreffens oder nicht ausreichender Kräfte der Polizei und Feuerwehr sind ausgeschlossen.
- 11.2 Für jede Inanspruchnahme der Polizei oder Feuerwehr und Ihrer Einrichtungen kann das Land Gebühren nach den geltenden Vorschriften zu Lasten des Auftraggebers erheben, soweit nicht die Haftung nach Absatz 8.1 Anwendung findet.

12. Datenschutz

- 12.1 Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), vor allem die §§ 27 ff. BDSG für nicht-öffentliche Stellen in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 12.2 Insbesondere gilt § 5 BDSG (Datengeheimnis).
- 12.3 Bei Nichteinhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen finden die Haftungsregelungen der Ziffer 4. Anwendung.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Ist für beide Teile Nürnberg.
- 13.2 Für die Geltendmachung von Ansprüchen im Mahnverfahren ist als Gerichtsstand Nürnberg vereinbart.

14. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages tritt an ihre Stelle eine Bestimmung, die dem von den Vertragspartnern beabsichtigten Regelungszweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall einer Regelungslücke. Die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen wird durch die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen nicht berührt.

Moritz Fürst Sicherheitsdienst GmbH; Sitz der Gesellschaft: Nürnberg, Amtsgericht Nürnberg, HRB 6501; Geschäftsführer: Matthias Schmidt

Stand: 01.08.2020